



Betreff:

öffentlich

**Vertrag zwischen der Landeshauptstadt Potsdam und der Gemeinde Marquardt gemäß § 23
GemGebRefGBbg-1**

- überarbeitete Fassung -

Erstellungsdatum 26.06.2003

Eingang 902: _____

Einreicher: Oberbürgermeister

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
18.06.2003	Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Liegenschaften		
25.06.2003	Hauptausschuss		
02.07.2003	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Vertrag zwischen der Landeshauptstadt Potsdam und der Gemeinde Marquardt gemäß § 23
GemGebRefGBbg

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium: _____

Sitzung am: _____

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> Lt. Beschlussvorschlag		<input type="checkbox"/> Beschluss abgelehnt		
<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss DS Nr.:				
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Entscheidungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

Die zugesagten Investitionen und die Mittel für die Förderung des örtlichen Gemeinschaftslebens werden in den Haushalt 2004 eingestellt.

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Begründung:

Die Gemeinde Marquardt wird gem. 3. GemGebRefGBbg in die Landeshauptstadt Potsdam eingegliedert. Nach § 23 des 4. GemGebRefGBbg können mit den eingegliederten Gemeinden freiwillige Vereinbarungen bis zum 30.06.03 geschlossen werden.

Die Landeshauptstadt hat dem Bürgermeister der Gemeinde Satzkorn entsprechende Verhandlungen angeboten. Der Bürgermeister hat Verhandlungen aufgrund des laufenden Verfahrens der Gemeinde vor dem Landesverfassungsgericht gegen das Gemeindegebietsreformgesetz abgelehnt. Der Amtsdirektor hat für die Gemeinde die weiteren Verhandlungen übernommen. Ziel aus Sicht der Verwaltung ist es, mit der Vereinbarung eine für beide Seiten verträgliche Übergangslösung der Eingliederung zu finden. Dabei war es wie bei den anderen Eingliederungsverträgen ein Grundsatz, dass dies kostenneutral für die Landeshauptstadt vorgenommen wird.

Zu den einzelnen Paragrafen:

§§ 1 bis 3 umfassen die verfahrensrechtliche Regelung sowie die Einrichtungen eines Ortsbeirates gem. der gesetzlichen Regelungen.

§ 4 umfasst die Förderung des gemeindlichen Lebens in Marquardt, mit Regelung über kommunale Einrichtungen. Dabei wurde berücksichtigt, dass die Gleichbehandlung der örtlichen und städtischen Einrichtungen gewährleistet wird.

Es wurde in Zusammenhang mit den Vertragsentwürfen der anderen Gemeinden im Amt Fahrland (Fahrland, Satzkorn, Uetz-Paaren) vereinbart, dass eine Verwaltungsaußenstelle für alle Gemeinden eingerichtet werden soll, da für die Bewohner dieses Gebietes auch die schon vereinbarten Außenstellen in Neu Fahrland und Groß Glienicke näher als die Verwaltung in der Friedrich-Ebert Straße liegen.

§ 5 enthält Regelung zu den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie zu den Jagdbezirken. Die Regelungen wurden auf Wunsch der Gemeinde aufgenommen. Sie gründen sich auf den rechtlichen Verpflichtungen der Landeshauptstadt aus den maßgebenden Gesetzen.

§ 7 umfasst die Fortgeltung des Ortsrechts. Im Bezug auf die Hebesätze wurde die Fortgeltung der bisherigen Haushaltssatzung vereinbart, um die Folgen der Eingliederung im Hinblick auf die Kostenbelastung der Bewohner abzumildern.

§ 8

Die Investitionssumme für die nächsten fünf Jahre ist auf die Höhe der Landes- und Bundesinvestitionspauschale gemessen an der Einwohnerzahl des Ortsteils Marquardt festgeschrieben worden, um eine Planungssicherheit vor Ort zu gewährleisten und auch darzustellen, dass nach der Eingliederung nach Potsdam weiter im Ort investiert werden soll.

§ 9 regelt die Rechte des Ortsbeirats. Zur Förderung des gemeindlichen Lebens wird aus Gründen der Gleichbehandlung ebenfalls ein Verfügungsfonds des Ortsbeirates angeboten, dessen Höhe aber aufgrund der fehlenden Mitwirkung unbestimmt bleiben muss und im Rahmen der Haushaltplanung 2004 festgelegt werden muss.

Die §§ 10 bis 13 umfassen die Regelungen über die Überleitung von Personal, die sich an den gesetzlichen Regelung und dem Mustervertrag des Mdl orientieren und weitere organisatorische Maßnahmen sowie Schlussklauseln.

Vertrag

zwischen der Landeshauptstadt Potsdam und der Gemeinde Marquardt gemäß § 23 des 4. GemGebRefGBbg

§ 1

Eingliederung durch das 3. GemGebRefGBbg

Die amtsangehörige Gemeinde Marquardt, Amt Fahrland, wird aufgrund des 3. GemGebRefGBbg mit Wirkung vom 26.10.2003 in die Landeshauptstadt Potsdam eingegliedert.

Die nachstehenden Regelungen sollen den Übergang von der selbständigen Gemeinde zum künftigen Ortsteil der Landeshauptstadt Potsdam erleichtern.

§ 2

Benennung von Ortsteilen nach § 54 GO

- (1) Die Gemeinde Marquardt wird gemäß § 54 GO Ortsteil der Landeshauptstadt Potsdam.
- (2) Der Ortsteilnamen wird weiter beibehalten. Der Ortsteilnamen ist auf den Ortstafeln über dem Namen „Landeshauptstadt Potsdam“ zu setzen.

§ 3

Ortsbeirat / Ortsbürgermeister

- (1) Der Ortsteil Marquardt erhält einen Ortsbeirat entsprechend den Höchstzahlen gemäß § 54 Abs. 2 GO.
- (2) Die Begleitung des Ortsbeirates durch die Verwaltung der Landeshauptstadt wird regelmäßig gewährleistet.
- (3) Der Ortsbürgermeister wird Ehrenbeamter auf Zeit.

§ 4

Förderung des gemeindlichen Lebens

- (1) Die Landeshauptstadt Potsdam verpflichtet sich, die Interessen des neuen Ortsteiles zu achten. Das kulturelle und gesellschaftliche Leben des Ortsteiles wird weiter gefördert.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr ist Bestandteil des gemeindlichen Lebens und bleibt erhalten.
- (3) Die Landeshauptstadt Potsdam ist bestrebt, nach Maßgabe des Haushalts und dieser Vereinbarung, die Unterstützung und Förderung der bestehenden und künftig entstehenden Einrichtungen, Vereine sowie örtlichen Traditionsveranstaltungen zu entwickeln und fortzuführen.
- (4) Die Betreuung der Kinder und Jugendlichen wird entsprechend den gesetzlichen Regelungen weiter geführt.
 - Die Kindertagesstätte „Seepferdchen, Hauptstraße 19, ist nach Maßgabe des KitaG zu erhalten.
 - Der Hort Marquardt, Gartenstraße 17, ist nach Maßgabe des KitaG zu erhalten.

- (5) Die Landeshauptstadt verpflichtet sich, für drei Jahre Sprechzeiten in einer Außenstelle der Verwaltung in Form für die Ortsteile Fahrland, Satzkorn, Marquardt und Uetz-Paaren einzurichten.
- (6) Die Landeshauptstadt Potsdam gewährleistet nach Maßgabe des Bbg SchulG den Schulstandort in Marquardt.

§ 5

Förderung der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei

Der Nordraum von Potsdam einschließlich der Gemeinden des Amtes Fahrland ist stark landwirtschaftlich geprägt. Dieser Raum wurde bisher besonders durch das Landwirtschaftsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark betreut und gefördert. Die Landeshauptstadt Potsdam wird ihrerseits die landwirtschaftlichen und Gartenbaubetriebe, die forstwirtschaftlichen Betriebe und die Fischereibetriebe nachhaltig unterstützen.

§ 6

Sicherung der Bürgerrechte

Soweit für Rechte und Pflichten die Dauer des Wohnens in der Landeshauptstadt Potsdam maßgebend ist, gilt das ununterbrochene Wohnen in der Gemeinde Marquardt als solches in der Landeshauptstadt Potsdam.

§ 7

Ortsrecht

- (1) Für das Ortsrecht der Gemeinde Marquardt gilt § 4 des 3. GemGebRefGBbg in Verbindung mit den §§ 23 und 25 des 4. GemGebRefGBbg.
- (2) Folgende Regelungen gemäß § 23 Abs. 1 des 4. GemGebRefGBbg werden vereinbart:
 1. Der Hebesatz der Realsteuern (Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer) sowie die Steuersätze der Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Marquardt bleiben für fünf Jahre unverändert auf der Höhe der Hebesätze des Haushaltsjahres 2003.
 2. Die Ziele des Flächennutzungsplans der Gemeinde Marquardt werden bei der weiteren Bauleitplanung berücksichtigt. Über die verbindliche Bauleitplanung wird mit dem Ortsbeirat Einvernehmen hergestellt.

§ 8

Investitionen

Die nach den jeweiligen Regelungen des Gemeindefinanzierungsgesetzes der Landeshauptstadt Potsdam zufließenden Landes- und Bundesinvestitionspauschalen werden nach Maßgabe des Haushaltes für die Dauer von fünf Jahren für Investitionen in dem Ortsteil Marquardt entsprechend der amtlichen Einwohnerzahl nach Anhörung und Vorschlag durch den Ortsbeirat in den Vermögenshaushalt eingestellt..

§ 9 Rechte des Ortsteils

- (1) Für die Beteiligung des Ortsbeirates gilt § 54 a Abs. 1 GO.
- (2) Dem Ortsbeirat werden die in § 54 a Abs. 3 GO aufgeführten Entscheidungsrechte übertragen:
- (3) Dem Ortsteil Marquardt soll nach Maßgabe des Haushaltes für Aufgaben nach § 54 a Abs. 4 GO und im Sinne des § 4 Abs. 4 dieser Vereinbarung jährliche Mittel zur Förderung des örtlichen Gemeinschaftslebens zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Der Ortsteil und die für ihn getroffenen Regelungen sind in die Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam aufzunehmen.

§ 10 Übernahme von Bediensteten

Die Bediensteten der Gemeinde Marquardt werden in den Dienst der Landeshauptstadt Potsdam nach den jeweils für sie geltenden rechtlichen Bestimmungen in ein entsprechendes Beschäftigungsverhältnis übernommen. Die Arbeitsverhältnisse gehen analog § 613 a BGB auf die Landeshauptstadt Potsdam über. Dabei bleiben die Rechte aus dem bisherigen Arbeitsvertrag erhalten. Veränderungen aufgrund tarifrechtlicher Ansprüche bleiben unberührt.

§ 11 Regelungen von Streitigkeiten

- (1) Bei Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages wird ein Streitschlichtungsgremium gebildet, für das die vertragsschließenden Gemeinden je zwei Vertreter bestimmen.
- (2) Das Gremium unterbreitet dem Ortsbeirat und der Stadtverordnetenversammlung einen Vorschlag zu Streitbeilegung, dem die Vertreterversammlungen folgen sollen.
- (3) Im Fall der verwaltungsgerichtlichen Auseinandersetzung über die Auslegung des Vertrages vertritt der Ortsbürgermeister den Ortsteil für die Dauer von fünf Jahren nach Wirksamwerden der Gemeindeeingliederung.
- (4) Sollte es nach Ablauf von fünf Jahren zu Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages kommen, bestellt die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschläge des Ortsbeirats den Vertreter für den Ortsteil für ein Verfahren gemäß Abs. 3.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragsparteien möglichst nahe kommt.

§ 13
Wirksamwerden des Vertrages

Der Vertrag wird mit der Genehmigung durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg wirksam.

Potsdam, den

Landeshauptstadt Potsdam

Marquardt , den

Gemeinde Marquardt

**Vorsitzende der
Stadtverordnetenversammlung**

Oberbürgermeister

**ehrenamtlicher
Bürgermeister**

Amtsdirektor